

36/BV/061/2021

Beschlussvorlage

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 12.02.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	04.03.2021	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 05.11.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet möglich. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (**Anlage 1**) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Investor trägt die Kosten.			

Anlage/n

1	Abwägungstabelle öffentlich
---	-----------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	28.02.2021	<p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten Entsprechend der eingereichten Unterlagen wird die Errichtung einer insgesamt 31 ha großen Freiflächen-PV-Anlage im stillgelegten Sandtagebau Schossow angestrebt. Mit dem in diesem Zusammenhang vorgelegten o.g. Bebauungsplan werden ca. 12,4ha und damit auch jeweils Teile der Feldblöcke DEMVLI075CC40117 (Dauergrünland), DEMVLI075CC40118 (Dauergrünland) und DEMVLI075CC40024 (Ackerland) überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 18 bis 46 angegeben. In der Begründung zum o.g. Bebauungsplan mit Stand Oktober 2020 wird im Punkt 5 zutreffend festgestellt, dass sich die Fläche des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft befindet. Ebenfalls an dieser Stelle wird auf den Programmsatz 6.5 (6) RREP MSP verwiesen, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden sollen. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll hingegen gemäß Programmsatz 3.1.4 RREP MSP dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen. Ich weise daher darauf hin, dass sich das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Mit 18 - 46 Bodenpunkten weisen die teilweise überplanten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen eine mittlere landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf. Angesichts des noch immer sehr hohen Flächenverbrauchs</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Entgegen der vorgetragenen Hinweise zur möglichen Betroffenheit von landwirtschaftlichen Feldblöcken beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme auf die Betriebsflächen des stillgelegten Sandtagebau Schossow als wirtschaftliche Konversionsfläche. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz nimmt keine Flächen in Anspruch, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Planung erfüllt damit den Programmsatz 4.5(5) LEP M-V wonach (auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien. Der vorgesehenen energetischen Nutzung stehen entgegen der Einschätzung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt eben keine Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen, weil keine Landwirtschaftlich genutzten Flächen überplant werden. Insofern kann die Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>in Deutschland sollen PV-Anlagen nicht mehr auf Landwirtschaftsflächen errichtet werden. Der vorgesehenen energetischen Nutzung stehen die o.g. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den o.g. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen entgegen. Ich bitte Sie, diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen. Falls der Bebauungsplan dennoch so umgesetzt wird, sollte der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt werden. Auf ggf. zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzustellen. Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme für die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellenfahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband umgehend zu informieren.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Gegen den Bebauungsplan Nr. 3 bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Röckwitz ein Flurneuordnungsverfahren anhängig ist. In der Gemeinde Wolde ist die Einleitung eines Flurneuordnungsverfahrens geplant.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Auf die Notwendigkeit der fachgerechten Entsorgung der auf der Fläche befindlichen Abfälle und des Nachweises gegenüber dem StALU Mecklenburgische Seenplatte (siehe S. 10) wird verwiesen.</p>	<p>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Eine fachgerechten Entsorgung der auf der Fläche befindlichen Abfälle und der Nachweis gegenüber dem StALU Mecklenburgische Seenplatte wird durch den entsprechenden Investor abgesichert.</p>
3.	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Helmut-Just-Straße 2-4 17036 Neubrandenburg</p>	14.12.2020	<p>1. Planungsinhalt:</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat in ihrer Sitzung am 25.02.2020 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.06.2017 für den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaik-anlage Sandtagebau Schossow“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer circa 12,4 ha großen Fläche auf dem stillgelegten Sandtagebau Schossow.</p> <p>An den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz schließen unmittelbar die von den Gemeinden Röckwitz und Wolde ebenfalls durch BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH in Auftrag der Gemeinden angezeigten Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 5 mit derselben Bezeichnung „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ an. Die drei Gemeinden beabsichtigen auf einer Fläche von insgesamt 31 ha, die sich über den stillgelegten Sandtagebau Schossow in den Gemeinden Tützpatz, Röckwitz und Wolde sowie eine unmittelbar an den Sandtagebau angrenzende landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche zwischen der Ortsverbindungsstraße Japzow-Röckwitz und der Ortsverbindungsstraße Japzow-Schossow in der Gemeinde Wolde erstreckt, zu dem gemeinsamen Vorhaben der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage jeweils benachbart angrenzende Bebauungspläne aufzustellen. Dabei sind die Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils entsprechend der gemeinsamen Gemarkungsgrenzen getrennt. Die Bebauungspläne sollen als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 2 BauNO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsener-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Dass die vorliegende Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise wurden bei der Erarbeitung der Planentwürfe beachtet. Insofern besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gie“ (SO EBS) festgelegt werden.</p> <p>2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang: Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und gemäß Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im RREP MS sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt. Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege - Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen - Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen - Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel der Raumordnung). <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenen Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Es wird auf die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zur nachhaltigen Nutzung der Naturgüter sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen als Bestandteile eines funktionsfähigen Naturhaushaltes (Programmsatz 6.1(1) LEP M-V, Programmsatz 5.1.1(1) RREP MS), sowie zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt der Landschaft (Programmsatz 6.1.1(1) LEP M-V, Programmsatz 5.1.2(1) RREP MS) verwiesen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis: Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen im Zusammenhang mit den parallelen Aufstellungen der angrenzenden Bebauungspläne der Nachbargemeinden Röckwitz</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>und Wolde auf einer circa 31 ha großen Fläche die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS) planungsrechtlich ermöglicht werden. Durch die beabsichtigte Nutzungsart SO EBS wird dem Grundsatz gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll. Dazu sollen gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und gemäß Programmsatz 6.5(4) RREP MS an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V sowie im RREP MS insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Darunter fällt der Flächenanteil für die Nutzung als SO EBS auf dem ehemaligen Sandtagebau Schossow (ca. 12,4 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz, ca. 7 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Röckwitz und ca. 3 ha von 7,7 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Wolde).</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien. Die Planung entspricht somit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS.</p> <p>Die angezeigte Planung liegt gemäß LEP M-V und RREP MS in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Gemäß Programmsatz 4.5(5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen, worunter Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grund ihrer hohen Flächenbeanspruchung fallen, der Flä-</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>chenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Der Satzanfang „Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ des 1. Satzes in 4.5(5) LEP M-V beinhaltet im Umkehrschluss, dass auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft der Flächenentzug bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden soll.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des von der Gemeinde Tützpatz angezeigten Bebauungsplanes Nr. 3 beschränkt sich auf die Flurstücke 26/1 (teilw.), 26/2 (teilw.), 28, 29/1, 29/2 und 30 der Flur 1 in der Gemarkung Schossow und damit vollständig auf Flächen des stillgelegten Sandtagebaus Schossow, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Das Vorhaben steht den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V und Programmsatz 4.5(5) LEP M-V somit nicht entgegen.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Programmsatz 6.1(1) LEP M-V und Programmsatz 5.1.1(1) RREP MS sowie Programmsatz 6.1.1(1) LEP M-V und Programmsatz 5.1.2(1) RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die verteilnetznahe Anbindung des beabsichtigten Solarparks gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Inwieweit dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Der Zwischenbescheid des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zum Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz vom 19.05.2020 besitzt hiermit keine Gültigkeit mehr.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Schlussbestimmung: Das Vorhaben ist bei Berücksichtigung der obigen Hinweise mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	
4.	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin</p>	06.01.2021	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Geltungsbereichs bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus. Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, müssen frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 beschränkt sich auf die Flurstücke 26/1 (teilw.), 26/2 (teilw.), 28, 29/1, 29/2 und 30 der Flur 1 in der Gemarkung Schossow und damit vollständig auf Flächen des stillgelegten Sandtagebaus Schossow. Aufgrund der zurückliegenden Tagebauaktivitäten ist eine Betroffenheit von Bodendenkmalen ausgeschlossen.</p>
5.	<p>Gemeinde Gültz über Amt Treptower-Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow</p>		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
6.	<p>Gemeinde Wolde über Amt Treptower-Tollensewinkel Rathausstraße 1</p>		<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	17087 Altentreptow			
7.	Gemeinde Röckwitz über Amt Treptower-Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
8.	Gemeinde Pripsleben über Amt Treptower-Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
9.	Gemeinde Altenhagen über Amt Treptower-Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
11.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
12.	Wasser- und Bodenverband Untere Tollense - Mittlere Peene Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	04.01.2021	Entsprechend ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 08.12.2020 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das genannte Vorhaben weiterhin grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Im direkten Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Zuständigkeit. Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 11.05.2020 ihre volle Gültigkeit. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Planentwurfes bitten wir um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
13.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
14.	Bundesnetzagentur Postfach 80 01 53105 Bonn		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
15.	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
16.	Gascade Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	04.01.2021	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	NABU M-V Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
18.	BUND Landesverband M-V Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	